

RS Vwgh 2021/12/22 Ra 2020/15/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.2021

Index

E1E

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

59/04 EU - EWR

Norm

EStG 1988 §16

12010E045 AEUV Art45

Rechtssatz

Die Regelung betreffend Absetzbarkeit von Kosten für Familienheimfahrten als Werbungskosten nach§ 16 EStG 1988 differenziert nicht danach, welchem Mitgliedstaat der Steuerpflichtige angehört. Sie findet vielmehr in einem reinen "Inlandsfall" in gleicher Weise Anwendung. Es ist somit nicht erkennbar, dass die Regelung eine verbotene Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit iSd Art. 45 AEUV darstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020150021.L01

Im RIS seit

10.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at